

Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Grafenau (nachfolgend stets kurz „die Stadt“ genannt) folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung:

§ 1 Maßstab, Gebührenarten, Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Ausmaß der Benutzung, dem Wert der Leistung für den Empfänger und den von der Stadt aufgewendeten Kosten bemessen.

- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) Leichenhausgebühren,
 - d) Gebühren für Sonderleistungen,
 - e) sonstige Gebühren.

- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| a) einen Reihengrabplatz | 35,00 € pro Jahr |
| b) einen Kindergrabplatz | 15,50 € pro Jahr. |

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für Gräber, die mindestens an einer Seite an Wegen liegen, pro Jahr und Grabstelle

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab | 43,50 € |
| b) Doppelgrab | 82,50 € |
| c) Dreifachgrab | 123,50 € |
| d) Vierfachgrab | 161,50 € |

Wege im Sinne des Satzes 1 sind solche, die eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.

Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für Gräber, die nicht an Wegen liegen, pro Jahr und Grabstelle

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab | 42,00 € |
| b) Doppelgrab | 79,50 € |
| c) Dreifachgrab | 118,50 € |

Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt pro Jahr und Grabstelle für

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Urnengrab im Garten der Ruhe | 29,00 € |
| b) Urneneinzelgrab an der Mauer | 39,50 € |
| c) Urneneinzelgrab | 44,00 € |
| d) Urnendoppelgrab an der Mauer | 84,50 € |
| e) Urnendoppelgrab | 84,50 € |

(3) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Jahresbeträge in den Absätzen 1 und 2.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme städtischen Personals für den Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz sowie das Absenken des Sargs in die Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des hälftigen Stundensatzes fällig, welcher zum Zeitpunkt der Beerdigung für Dienstleistungen des städtischen Bauhofpersonals verrechnet wird

(2) Die Gebühr für die Beerdigung (Grabherstellung, Tätigkeit des Leichenwärters während der Beerdigung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) für Kindergräber bis zu 5 Jahren
sowie bei Beerdigung von Kindern bis zu
5 Jahren in einem Familiengrab oder bei
Tot- oder Fehlgeburten 288,50 €

b) für Reihengräber 953,50 €

c) für Familiengräber je Grabstelle 953,50 €

d) für Abbau und Wiederanbringung von Umfassungssteinen,
soweit es sich um bereits bestehende Gräber handelt 283,00 €

e) für Entfernung und Wiederanbringung von Abdeckplatten 179,00 €.

Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen beträgt 231,00 €.

Soweit durch Frost oder Schnee bei der Herstellung oder Schließung des Grabes ein zeitlicher Mehraufwand entsteht, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

(3) Bei der Herstellung von Fundamenten durch die Stadt werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag: 79,00 €

(2) Unter einer gebührenpflichtigen Nutzung im Sinne des Absatzes 1 wird die Aufbahrung eines Sarges bzw. einer Urne verstanden. Keine gebührenpflichtige Nutzung stellt hingegen die bloße Verwahrung einer Urne im Leichenhaus bis zur Beisetzung dar, solange keine Aufbahrung stattfindet.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt je angefangenem Benutzungstag: 30,00 €

§ 5 Sonderleistungen

In Fällen, in denen eine Gebühr in der Gebührensatzung nicht enthalten ist, werden Gebühren erhoben, die nach in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen werden. Insbesondere sind Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen bzw. des städtischen Personals zu berücksichtigen.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühren für die Erlaubnis
 - a) zur Errichtung von Grabdenkmälern oder Grababdeckplatten

für Kinder- und Reihengräber	17,00 €
für Familiengräber	30,00 €
 - b) zur Errichtung von Gräften 146,00 €
 - c) zur Vornahme von Anpflanzungen 11,00 €
 - d) des Friedhofsträgers zur Umbettung von Leichen, Leichenteilen und Aschenresten 30,00 €
2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von 2,50 € bis 50,00 €.
3. Für Umschreibung, Verlängerung oder Aufgabe eines Grabnutzungsrechts
 - a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden halben Grabnutzungsgebühr für 1 Jahr
 - b) für den überlebenden Ehegatten bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle 17,00 €.
4. Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschließlich Grabarbeiten für zwei Gräber
 - a) während der Ruhefrist 816,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 700,00 €.

5. Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof (einschließlich Grabarbeiten für ein Grab)
- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) während der Ruhefrist | 466,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 350,00 €. |
6. Für die Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 5 Jahren sowie Urnen jeweils die halbe Gebühr aus Ziff. 4 bzw. 5.
7. Für die Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге
- | | |
|--|----------|
| | 15,00 €. |
|--|----------|
8. Für die Verlegung des Bestattungstermins
- | | |
|--|---------|
| | 6,00 €. |
|--|---------|

(2) Soweit durch Frost und Schnee bei der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche ein zeitlicher Mehraufwand entsteht, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Die Kosten für Beschriftungstafeln an Urnengräbern sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Erstattungsleistung für Betoneinfassungen an Urneneinzelgräbern beträgt 90,00 €, bei Urnendoppelgräbern beträgt sie 110,00 €.

§ 7

Bisherige Benutzungsrechte

Gräber, die gemäß § 14 der Friedhofssatzung in ihrer jetzigen Größe belassen werden, werden hinsichtlich der Gebühr jedoch dieser Satzung unterworfen.

§ 8

Übergangsbestimmung

Soweit Gräber durch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 2 nach Inkrafttreten dieser Satzung in eine andere Kategorie einzuordnen sind, wird die Änderung erst nach Ablauf des Grabnutzungsrechts wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Januar 2013, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27. Januar 2016, außer Kraft.

Grafenau, den 22.05.2019

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Stadt Grafenau**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Grafenau folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung:

§ 1

(1) § 2 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme städtischen Personals für den Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz sowie das Absenken des Sargs in die Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des hälftigen Stundensatzes fällig, welcher zum Zeitpunkt der Beerdigung für Dienstleistungen des städtischen Bauhofpersonals verrechnet wird.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 27.01.2016

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

Gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2014 wurde vorstehende Satzung in der Verwaltung der Stadt Grafenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Grafenauer Anzeiger Nr. 22 vom 28.01.2016 hingewiesen.

Grafenau, den 01.02.2016

Niedermeier
1. Bürgermeister

Verteiler:

- a) Ortsrechtssammlung
- b) Landratsamt Freyung-Grafenau
- c) SG 11

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Grafenau (nachfolgend stets kurz „die Stadt“ genannt) folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung:

§ 1 Maßstab, Gebührenarten, Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Ausmaß der Benutzung, dem Wert der Leistung für den Empfänger und den von der Stadt aufgewendeten Kosten bemessen.

- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) Leichenhausgebühren,
 - d) Gebühren für Sonderleistungen,
 - e) sonstige Gebühren.

- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- a) einen Reihengrabplatz 34,00 € pro Jahr
- b) einen Kindergrabplatz 23,00 € pro Jahr.

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für Gräber, die mindestens an einer Seite an Wegen liegen, pro Jahr und Grabstelle

- a) Einzelgrab 42,00 €
- b) Doppelgrab 78,00 €
- c) Dreifachgrab 115,00 €
- d) Vierfachgrab 149,00 €.

Wege im Sinne des Satzes 1 sind solche, die eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.

Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für Gräber, die nicht an Wegen liegen, pro Jahr und Grabstelle

- a) Einzelgrab 41,00 €
- b) Doppelgrab 75,00 €
- c) Dreifachgrab 78,00 €.

Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt pro Jahr und Grabstelle für

- a) Urnengrab im Garten der Ruhe 27,00 €
- b) Urneneinzelgrab an der Mauer 32,00 €
- c) Urneneinzelgrab 38,00 €
- d) Urnendoppelgrab an der Mauer 50,00 €
- e) Urnendoppelgrab 50,00 €.

(3) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Jahresbeträge in den Absätzen 1 und 2.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers für Dienstleistungen während der Beerdigung beträgt 20,00 €.

- (1) Die Gebühr für die Beerdigung (Grabherstellung, Tätigkeit des Leichenwärters während der Beerdigung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

- a) für Kindergräber bis zu 5 Jahren
sowie bei Beerdigung von Kindern bis zu
5 Jahren in einem Familiengrab oder bei
Tot- oder Fehlgeburten 250,00 €
- b) für Reihengräber 772,00 €
- c) für Familiengräber je Grabstelle 772,00 €
- d) für Abbau und Wiederanbringung von Umfassungssteinen,
soweit es sich um bereits bestehende Gräber handelt 223,00 €
- e) für Entfernung und Wiederanbringung von Abdeckplatten 149,00 €.

Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen beträgt 174,00 €.

Soweit durch Frost oder Schnee bei der Herstellung oder Schließung des Grabes ein zeitlicher Mehraufwand entsteht, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

- (2) Bei der Herstellung von Fundamenten durch die Stadt werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt:

- a) für Leichen und Urnen, die vom Leichenhaus nach einem anderen Ort
überführt werden und für die keine besonderen Leistungen (Beleuchtung,
Kerzen usw.) anfallen 88,00 €

- | | |
|---|----------|
| b) bei Aufbahrungen zu den üblichen Leistungen
je angefangenem Tag | 78,00 € |
| c) bei Tot- und Fehlgeburten | 41,00 €. |

Buchstabe a) gilt bei der Benützung des Leichenhauses für Leichen und Urnen, die von auswärtigen Orten nach Grafenau überführt werden und für die keine besonderen Leistungen anfallen, entsprechend.

- (2) Soweit eine Leichenklimatruhe benützt wird, wird ein Zuschlag von 80,00 € je Sterbefall erhoben.

§ 5 Sonderleistungen

In Fällen, in denen eine Gebühr in der Gebührensatzung nicht enthalten ist, werden Gebühren erhoben, die nach in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen werden. Insbesondere sind Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen bzw. des städtischen Personals zu berücksichtigen.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühren für die Erlaubnis
 - a) zur Errichtung von Grabdenkmälern oder Grababdeckplatten

für Kinder- und Reihengräber	17,00 €
für Familiengräber	30,00 €
 - b) zur Errichtung von Grüften 146,00 €
 - c) zur Vornahme von Anpflanzungen 11,00 €
 - d) des Friedhofsträgers zur Umbettung von Leichen,
Leichenteilen und Aschenresten 30,00 €
2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von 2,50 € bis 50,00 €.
3. Für Umschreibung, Verlängerung oder Aufgabe eines Grabnutzungsrechts
 - a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden halben Grabnutzungsgebühr für
1 Jahr
 - b) für den überlebenden Ehegatten bei Namensänderung infolge
Wiederverheiratung je Grabstelle 17,00 €.

4. Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschließlich Grabarbeiten für zwei Gräber

a) während der Ruhefrist 816,00 €

b) nach Ablauf der Ruhefrist 700,00 €.

5. Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof (einschließlich Grabarbeiten für ein Grab)

a) während der Ruhefrist 466,00 €

b) nach Ablauf der Ruhefrist 350,00 €.

6. Für die Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 5 Jahren sowie Urnen jeweils die halbe Gebühr aus Ziff. 4 bzw. 5.

7. Für die Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге 15,00 €.

8. Für die Verlegung des Bestattungstermins 6,00 €.

(2) Soweit durch Frost und Schnee bei der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche ein zeitlicher Mehraufwand entsteht, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Die Kosten für Beschriftungstafeln an Urnengräbern sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Erstattungsleistung für Betoneinfassungen an Urneneinzelgräbern beträgt 90,- €, bei Urnendoppelgräbern beträgt sie 110,- €.

§ 7

Bisherige Benutzungsrechte

Gräber, die gemäß § 14 der Friedhofssatzung in ihrer jetzigen Größe belassen werden, werden hinsichtlich der Gebühr jedoch dieser Satzung unterworfen.

§ 8

Übergangsbestimmung

Soweit Gräber durch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 2 nach Inkrafttreten dieser Satzung in eine andere Kategorie einzuordnen sind, wird die Änderung erst nach Ablauf des Grabnutzungsrechts wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührensatzung vom 19. März 2003, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom
18. Juli 2007 außer Kraft.

Grafenau, 05.12.2012

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister